

1. Geltungsbereich: Lagerboxenordnung

Diese Lagerboxenordnung gilt für die Nutzung der Lageranlage in 9500 Villach, Zehenthofstraße 27, sowohl durch Miteigentümer der Liegenschaft als auch durch Mieter. Wird die Liegenschaft oder Teile davon im Rahmen eines Mietvertrages benutzt, so bildet diese Lagerordnung einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages.

2. Nutzung der Lagerboxen und allgemeinen Flächen

Es ist strengstens untersagt, Haken, Schrauben oder Löcher in die Holzwände bzw. Holzträger zu bohren oder zu schrauben. Jegliche Beschädigungen an den Holzwänden, -trägern oder anderen Teilen der Lagerboxen werden dem Mieter vollständig in Rechnung gestellt.

3. Verbotene Waren und Gegenstände

Folgende Waren, Gegenstände oder Materialien dürfen nicht in den Lagerboxen eingelagert oder verwahrt werden:

- Nahrungsmittel oder verderbliche Waren, außer wenn diese sicher verpackt sind (z.B. in Dosen), sodass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen.
- Lebewesen jeglicher Art (Tiere, Pflanzen, Pilze; tot oder lebendig).
- Brennbare oder entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten wie Benzin, Diesel, Gas, Lösungsmittel, Öle, Farben, Batterien, Akkumulatoren etc.
- Unter Druck stehende Gase, Waffen, Munition, Sprengstoffe, radioaktive Stoffe, biologische/chemische Stoffe, Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien oder Stoffe.
- Wassergefährdende Stoffe gemäß geltender gesetzlicher Umweltschutzbestimmungen.
- Materialien oder Gegenstände, die Rauch und/oder Gerüche absondern oder durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten.
- Jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmäßig erworbene Gegenstände.
- Kleidung (insbesondere Pelzmäntel), außer sie sind sicher (luftdicht) verpackt. Die Verwahrung von neuer, nicht getragener und verpackter Kleidung ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter gestattet.
- Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen, echte Teppiche sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Dem Kunden ist es weiterhin nicht erlaubt, Gegenstände oder Waren zu verwahren, die die maximale Bodenbelastung von 500 kg/m² überschreiten.

Hinweis: Verstöße, die die Verbreitung von Schädlingen zur Folge haben, führen dazu, dass dem Kunden die Kosten für die fachgerechte Schädlingsbekämpfung vollständig in Rechnung gestellt werden.

4. Haftung

Die NEO Rent GmbH haftet nicht für das Verhalten Dritter, insbesondere bei Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl von Gegenständen, die in die Lageranlage eingebracht wurden. Eine Haftung der NEO Rent GmbH sowie der Hausverwaltung ist auch im Falle von Schäden aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen. Jegliche Haftung

für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen.

5. Schäden

Schäden an allgemeinen Flächen oder an der Substanz einzelner Lagerboxen sind umgehend der NEO Rent GmbH bzw. der Hausverwaltung zu melden. Beschädigungen, die der Mieter oder ihm zuzurechnende Dritte verursacht haben, sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beheben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen.

Folgende Kosten werden dem Mieter bei spezifischen Schäden in Rechnung gestellt:

1. Entfernung von Ölflecken: € 110,-- (netto, zzgl. USt.) pro angefangenem Quadratmeter.
2. Löcher in Decken oder Wänden (z.B. durch Nägel, Schrauben, Bohrungen): € 40,- - (netto, zzgl. USt.) pro Loch.
3. Löcher im Bodenbelag: € 80,-- (netto, zzgl. USt.) pro Loch.

Die Vermieterin behält sich vor, weitergehende Schäden geltend zu machen.

6. Gesamtbild der Anlage

Die ursprüngliche Farbgestaltung der Außenfassaden und Tore der einzelnen Lagerboxen ist beizubehalten. Jegliche Veränderungen an der Außenfassade oder den Toren bedürfen der Zustimmung der NEO Rent GmbH.

7. Videoüberwachung

Die Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Lageranlage videoüberwacht ist. Jeder Nutzer stimmt ausdrücklich zu, dass Aufzeichnungen zur Sicherung der Anlage und Überwachung der vertraglichen Verpflichtungen gespeichert werden dürfen. Es wird jedoch keine Haftung für die Überwachung der eingelagerten Gegenstände übernommen. Die NEO Rent GmbH ist berechtigt, die Aufzeichnungen auszuwerten, wenn die Anlage beschädigt wurde, und diese Aufzeichnungen an Behörden weiterzuleiten, sofern der Verdacht strafbarer Handlungen besteht.

8. Zutrittskontrolle

Jeder Nutzer erklärt sich mit der Sicherung der Anlage durch ein elektronisches Zutrittssystem einverstanden.

9. Instandhaltung

Jeder Nutzer ist verpflichtet, das ihm zugewiesene Objekt pfleglich zu behandeln. Decken, Wände, Türen und Tore dürfen nicht verändert oder beschädigt werden. Für Schäden, die durch den Nutzer oder ihm zurechenbare Dritte verursacht werden, haftet der Nutzer uneingeschränkt.

Einzuhalten sind folgende Vorschriften:

- Rauchen sowie das Verwenden von Feuer und offenem Licht ist verboten.
- Das Abstellen und die Lagerung von feuergefährlichen oder explosiven sowie umweltgefährdenden Stoffen oder Flüssigkeiten ist untersagt.
- Das Betanken, der Ölwechsel sowie das Ablassen von Flüssigkeiten sind verboten.